

Richtlinien zur Förderung des Leistungssportes

Neben der ideellen Förderung ist der SCE bereit, auch finanziell seine Leistungssportler im Rahmen nachstehender Bedingungen zu fördern.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Yacht in das Yachtregister des SCE eingetragen und der Eigner Mitglied unseres Clubs ist.

Die Förderung erfolgt:

1. Bei Teilnahme an
 - a) Deutschen Meisterschaften
 - b) Europa-Meisterschaften
 - c) Weltmeisterschaften

in den vom Deutschen Segler-Verband anerkannten Meisterschafts- und olympischen Klassen (keine Werft- und sonstigen Klassen) sowie

2. Bei Teilnahme an
 - a) verbandsoffenen Wettfahrten und Wettfahrtreihen
 - b) Ausscheidungswettfahrten für Meisterschaften

unter der Voraussetzung, dass die Yacht an mindestens 6 Wettfahrten einschließlich einer oder mehreren unter 1. a-c aufgeführten Meisterschaften teilgenommen hat. Eine Wettfahrtreihe zählt als eine Wettfahrt.

Interne Clubwettfahrten, die in jedem Jahr vom ASC ausgeschriebene Speckregatta sowie vom Obmann für Wettfahrtwesen in den Zuschussanträgen aufgeführte als nicht förderungswürdig angesehene Wettfahrten gehen in die Bezuschussung nicht ein.

3. Der SCE stellt in seinem Haushalt einen Betrag in Höhe von 2.000,00 € zur Förderung des Leistungssportes ein. Vorgenannter Etatposten ist jährlich vor Aufstellung des Haushaltes seitens des Vorstandes neu zu beschließen.
4. Anträge auf Bezuschussung für die Teilnahme an unter 1) und 2) ausgeführten Wettfahrten sind jeweils bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres unter Beifügung des Zahlungsbeleges für das Meldegeld und der Ergebnisliste dem Obmann für Wettfahrtwesen einzureichen. Auf Vorschlag des Obmannes für Wettfahrtwesen entscheidet der Vorstand endgültig über die Höhe der Bezuschussung im Rahmen des im Haushalt eingestellten Betrages. Nach dem 31. Oktober eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Entscheidung des Vorstandes ist gültig. Eine Anrufung ordentlicher Gerichte ist ausgeschlossen.

Gültig ab 15. Februar 2002.